

Besondere Bestimmungen beim Rudern im Schulsport

Hamburg

4.3.1 Das Skiffrudern außerhalb der Rudersaison und vor dem 1. Mai eines Jahres ist nur mit einem Begleitfahrzeug (Motorboot oder Mannschaftsgig) erlaubt. Das Rudern in Trimmis und anderen, als weniger lagestabil gekennzeichneten Booten ist für unerfahrene Ruderer, wie z. B. Anfängern, vor dem 1. Mai verboten.

4.3.2 Das Tragen von Rettungswesten ist beim Schulrudern verpflichtend.

Ordnung für das Rudern an Hamburger Schulen, 10.05.2013

Hessen

2.2.5 Rudern [...] Qualifikation der Aufsichtspersonen: Die zur Aufsicht verpflichtete Person muss die Qualifikation Rudersport erworben haben. Besondere Aufsichtsregelungen: [...] Die Lerngruppengröße pro qualifizierte Aufsichtsperson beträgt maximal 20 Schülerinnen oder Schüler. Das Revier muss entsprechend der tagesaktuellen Bedingungen eingeschätzt werden. Sporterlass, 05.10.2016

Niedersachsen

5.2.2.1.8 [...] Mit Rudern und Kanufahren für Anfängerinnen und Anfänger darf nur auf ruhigen Gewässern begonnen werden. Rettungsgerät muss vorhanden sein.

5.2.2.1.10 Beim Befahren von Bundeswasserstraßen mit Ruderbooten sollen Rettungswesten getragen werden; auf das Tragen von Rettungswesten kann verzichtet werden

- bei Ruderbooten mit Steuerleuten,
- bei wettkampforientiertem Rudersport, wenn der Veranstaltungsbereich für den allgemeinen Schiffsverkehr gesperrt ist.

Bestimmungen für den Schulsport, 01.10.2011

Nordrhein-Westfalen

6.7.1 [...] Lehrkraft [...] Kenntnisse der Schifffahrtsregeln und der Gefahren an Wehren und Flusseinfaltungen und beim Schiffsverkehr, Kenntnisse über das Verhalten bei Gefahrensituationen [...]

6.7.2 [...] Bevor Schülerinnen und Schüler selbstständig üben, müssen sie Verhaltensweisen in Unglückssituationen kennen und beherrschen.

6.7.3 [...] Die Boote müssen in einem technisch einwandfreien Zustand und unsinkbar sein. Sicherheitsförderung im Schulsport, 26.11.2014

Sachsen

Wasserfahrtsport 1.1 [...] Beim Surfen und Segeln sind Schwimmwesten vorgeschrieben. In den anderen Wassersportarten obliegt es der Verantwortung des Lehrers einzuschätzen, ob Schwimmwesten zu tragen sind. Dabei sind das Alter, die nachgewiesene Schwimmfähigkeit der Schüler und die äußeren Bedingungen zu beachten.

Sicherer Schulsport, Unfallkasse Sachsen, 2012

Schleswig-Holstein

Im Leitfaden Lernen an anderen Ort, Abschnitt „Schwimmwestenpflicht bei Wassersportaktivitäten“ ist unter „Sportrudern“ bestimmt:

„Eine Ausnahme gilt

1. bei der Anfängerausbildung, sofern diese in unmittelbarer Stegnähe stattfindet oder durch ein einsatzbereites (Motor) Rettungsboot abgesichert ist;
2. nach der Anfängerausbildung, sofern das Fahren in Ufernähe stattfindet (ca. 100 Meter vom Ufer entfernt) oder die Gruppe durch ein einsatzbereites Rettungsboot abgesichert wird.“

Im Leitfaden unter 2. „Rudern“ heißt es: „... sollte die Fahrtstrecke so festgelegt werden, dass sich die Ruderboote nicht weiter als 100 Meter vom Ufer entfernt befinden. Wenn dieser Richtwert nicht eingehalten wird, sollten Schwimmwesten getragen oder die Rudergruppe durch ein einsatzberechtigtes (Motor)Rettungsboot abgesichert werden.“ Bei Wassertemperaturen unter 10 Grad Celsius ist immer eine Schwimmweste (z. B. Schwimmhilfe mit Auftriebskörpern im Brust- und Rückenbereich) anzulegen.

Es ist stets eine tagesaktuelle Gefährdungsbeurteilung in schriftlicher Form zu erstellen.

Das Fortgeschrittenentraining kann mit Mannschaftsbooten und Klein- bzw. Rennbooten stattfinden. Jedes Mannschaftsboot hat einen Steuermann/eine Steuerfrau, die die Steuerleuteprüfung nach den Vorgaben des DRV (vgl. Broschüre „Bootsobleute und Steuerleute“, 2010) und die Rettungsfähigkeit nachweisen.

Die Boote müssen den „technischen Empfehlungen“ des DRV im Hinblick auf Unsinkbarkeit genügen und entsprechend überprüft sein.

Sicherheits-Regeln zum Befahren von Gewässern für das Rudern als schulische Veranstaltung, April 2013

Thüringen

2. 5 Wassersport [...] Auf dem Wasser ist das Tragen der Schwimmweste für alle Teilnehmer Pflicht. Sicherheit im Schulsport, 13.12.2013

Übersicht über Qualifikation der Lehrkräfte, Sicherheit und Lehrplan zum Rudern an Schulen in den Bundesländern

Bundesland	Qualifikation Lehrkraft							Sicherheit						Lehrplan		
	Best. Prüfung im Rudern im Studium	Gültige Trainer-Lizenz Rudern	Lehrerfortbildung eines Landes	Besondere Anforderungen	Keine Aussage	Rettungsschwimmer DLRG Bronze	Rettungsfähigkeit Rudern	Alle Eigenschaften als Lehrer/-in	Rettungswestenpflicht *	Ausnahmen von Rettungswestenpflicht	Dt. Jugendschwimmabzeichen Bronze	Gruppengröße Anfänger maximal	Schriftliches Einverständnis Erziehungsber.	Unsinkbarkeit der Boote	Wahlbereich	Inhalt
Baden-Württemberg						(✓)										
Bayern	✓						N								✓	(✓)
Berlin										✓					✓	✓
Brandenburg				✓									✓			
Bremen															✓	
Hamburg	✓					(✓)	✓	✓	✓	(✓)	(15)	✓				✓
Hessen		✓	✓			✓	✓			✓	20				✓	
Mecklenburg-Vorpommern						✓		N		✓		✓			✓	✓
Niedersachsen	✓					✓			(✓)	✓		✓			✓	✓
Nordrhein-Westfalen	✓		✓			✓	✓	N		✓			✓		✓	
Rheinland-Pfalz	✓					✓		N		✓					✓	✓
Saarland						✓				✓						
Sachsen	✓					✓									✓	
Sachsen-Anhalt				✓				N				✓			✓	✓
Schleswig-Holstein	✓					✓		N	✓	✓	✓	15	✓	✓	✓	✓
Thüringen	✓					✓		**	✓			8	✓		✓	

* Ausführungen zur Rettungsweste:

Schleswig-Holstein: Schwimmweste (z. B. Schwimmhilfe mit Auftriebskörpern im Brust- und Rückenbereich)

Thüringen: Schwimmweste

** Eingesetzt werden können nur Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung Sport, die über die jeweiligen sportartenspezifischen Kompetenzen verfügen.

Quellen: Deutscher Bildungsserver, Landesbildungsserver, Bildungsministerien der Länder, Unfallkassen der Länder
Erlasse eines Landes gelten weltweit.

Einflußgrößen: Ministerien, Unfallkassen, Ruderverbände, DLRG, Lehrerverbände, Universitäten, Lehrerfortbildungsinstitute

zusammengestellt von Reinhart Grahn, 2009 – aktualisiert DRV, 31. Mai 2018

Alle Angaben sind ohne Gewähr bezüglich aktueller Änderungen.

www.rudern.de/sicherheit

Deutscher Ruderverband

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

Telefon 0511 98094-0
Telefax 0511 98094-25

Ruderakademie Ratzeburg

Domhof 37
23909 Ratzeburg

Telefon 04541 8643-51
www.ruderakademie.de

Internet

www.rudern.de
info@rudern.de

www.facebook.com/rudern.de
www.twitter.com/rudern

Fundstellen

- | **Deutscher Ruderverband e. V.**
Sicher rudern. Sicherheitshandbuch des Deutschen Ruderverbands (5., überarb. Aufl.), 2017
Fachressort Bildung, Wissenschaft und Forschung. Kooperation mit Hochschulen bei Trainer C-Ausbildung, 2017
- | **Bayern**
Sicherheit im Sportunterricht. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. April 2003 Nr. V.6-5 K 7405-3.26 816
Durchführung des Sportunterrichts in den Jahrgangsstufen 11 und 12, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. Dezember 2008 Az.: V.6-5 K 7400-3.67 902
- | **Berlin**
Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung (AV Aufsicht). Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, Sen BildJugSport II C 3.7, 25. April 2006
- | **Hamburg**
Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport vom 1.8.2007, Behörde für Bildung und Sport
Ordnung für das Rudern an Hamburger Schulen. Behörde für Schule und Berufsbildung, Referat Sport
Fachausschuss Rudern, 10. Mai 2013
- | **Hessen**
Verwaltungsvorschriften für die Aufsicht im Schulsport (Sporterlass) vom 05.10.2016, Az. I.4 – 170.000.076-00137
- | **Mecklenburg-Vorpommern**
Sicherheitsmaßnahmen im Schulsport, Erlass des Kultusministeriums vom 14. Juni 1996
Rahmenplan Sport, Jahrgangsstufen 7-10. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, 2002
- | **Niedersachsen**
Bestimmungen für den Schulsport. RdErl. d. MK v. 1.10.2011 - 34.6 - 52 100/1 - VORIS 22410
- | **Nordrhein-Westfalen**
Sicherheitsförderung im Schulsport. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 26.11.2014 – 323 6.09.03.04.03.104186
- | **Saarland**
Erlass über den Schwimmunterricht sowie das Schwimmen, Baden und sonstigen Wassersport bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen vom 21. März 2003
- | **Sachsen**
Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulsport (VwV Schulsport) vom 10. Dezember 2014
Sicherer Schulsport. Handreichung für Sportlehrkräfte. Unfallkasse Sachsen GUV-SI 8451, Teil 2, überarbeitet 2012
- | **Schleswig-Holstein**
Lernen am anderen Ort. Ein Leitfaden zum Nachschlagen. Herausgeber: Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein und Unfallkasse Nord, Prävention und Arbeitsschutz. 3. überarbeitete Auflage, März 2008
Sicherheits-Regeln zum Befahren von Gewässern für das Rudern als schulische Veranstaltung. Fachaufsicht Sport für die allgemeinbildenden Schulen, April 2013
- | **Thüringen**
Sicherheit im Schulsport. Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 13. Dezember 2013 mit Bezug zu § 8, Absatz 3 der Lehrerdienstordnung